Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/30 87/01/0228

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §54;
VwGG §27;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1988/3, S 162;

Rechtssatz

Die kürzere Entscheidungsfrist nach § 54 RAO ist für die Erhebung der Säumnisbeschwerde nach § 27 VwGG nicht maßgebend.

Schlagworte

Binnen 6 Monaten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010228.X01

Im RIS seit

10.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at